

FAQ's

Frage / Thema	Antwort
Wer ist antragsberechtigt?	<p>Anträge auf Genehmigung einer wissenschaftlichen Untersuchung können gestellt werden von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ in- oder ausländischen Hochschulen, ⇒ Behörden und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer, ⇒ in- oder ausländischen juristischen Personen, die nachweisbar auf wissenschaftlicher Grundlage arbeiten und ein besonderes Interesse begründen können, ⇒ in- oder ausländischen natürlichen Personen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Arbeit oder Qualifikation ein besonderes Interesse an erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen begründen können. <p>Verordnung über die Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen an Schulen § 2 Absatz 1</p>
Welche Fristen sind einzuhalten?	<p>⇒ Drei Monate vor Beginn der Untersuchung müssen alle Unterlagen dem MBJS als genehmigender Stelle vorliegen.</p> <p>Verordnung über die Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen an Schulen § 3</p>
Wann muss eine Genehmigung beantragt werden?	<p>Wenn in eine wissenschaftliche Untersuchung bzw. eine Qualifizierungsarbeit Schulen in öffentlicher Trägerschaft einbezogen werden sollen, muss dies beantragt werden.</p> <p>Bei Schulen in freier Trägerschaft entscheidet die jeweilige Schulleitung / der jeweilige Träger über eine Teilnahme.</p> <p>Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Befragung von Schulleitungen, Lehrkräften oder Schülerinnen und Schülern handelt.</p>
Sind Online-Befragungen zu genehmigen?	Ja , hier gilt das gleiche Genehmigungsverfahren wie bei Befragungen oder Testungen in Papierform.
Sind Untersuchungen im Rahmen der Lehramtsanwärter-/Referendarausbildung zu genehmigen?	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Untersuchungen, die durch die Universität Potsdam im Rahmen der Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte erfolgen, unterliegen den datenschutzrechtlichen Regelungen der Universität Potsdam. ⇒ Generell sind jedoch alle Antragsunterlagen zur Prüfung an die für die Erteilung von Genehmigungen für Untersuchungen an Schulen zuständige Stelle des MBJS einzureichen. ⇒ Werden Ton- und Bildaufnahmen erstellt, in denen auch Schülerinnen und Schüler sicht- und hörbar sind, muss dafür eine Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten eingeholt werden.
Besteht Teilnahmepflicht für Schulen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Schulleitungen?	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Die vom MBJS erteilte Genehmigung stellt für die jeweilige Schule keine Verpflichtung zur Teilnahme dar. ⇒ Ausschließlich bei Untersuchungen zur internen und externen Evaluation sowie Untersuchungen im Auftrag des MBJS besteht für die Schülerinnen und Schüler bzw. für die Lehrkräfte sowie Schulleitungen die Pflicht zur Teilnahme an Tests, Befragungen bzw. Erhebungen.
Nicht genehmigungsfähig sind Untersuchungen,	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ die inhaltlich und hinsichtlich der angestrebten Ergebnisse keinen Bezug zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule haben (bspw. medizinische Untersuchungen), ⇒ bei denen die Schulen benutzt werden, um an entsprechend große Gruppe von Teilnehmenden zu gelangen, ⇒ zu denen nur unvollständige Antragsunterlagen vorliegen.
Nicht genehmigungspflichtig durch das MBJS sind	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Untersuchungen, die an Schulen in freier Trägerschaft stattfinden sollen, ⇒ Befragungen, die Schülerinnen und Schüler an der eigenen Schule durchführen, ⇒ Umfragen und Erhebungen von Eltern der Schülerinnen und Schüler an der jeweils von ihnen besuchten Schule.

[Verordnung über die Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen an Schulen \(Wissenschaftliche Untersuchungen Verordnung - WissUV\)](#)